

## Fall 1:

### **I. Anspruch aus Verletzung von Nebenpflichten aus dem Kaufvertrag gem. §§ 280 I, 241 II BGB<sup>1</sup>**

Ein Anspruch der T gegen F scheitert bereits am Vorliegen eines Kaufvertrages zwischen T und F.

### **II. Anspruch aus dem Kaufvertrag zwischen K und F gem. §§ 280 I, 241 II i.V.m. mit den Grundsätzen zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VmSzD)**

T könnte jedoch einen Anspruch gegen F aus dem Kaufvertrag zwischen K und F gem. §§ 280 I, 241 II i.V.m. mit den Grundsätzen zum VmSzD haben.

#### Anmerkung:

Die Figur des VmSzD wurde von der Rechtsprechung entwickelt (z.T.: richterliche Rechtsfortbildung, § 242; a.A.: ergänzende Vertragsauslegung, §§ 133, 157)

VmSzD: Kein Forderungsrecht des Dritten hinsichtlich der Hauptleistung. Lediglich Einbeziehung in den Vertrag dergestalt, dass ihm ein eigener vertraglicher Schadensersatzanspruch zusteht (bei Verletzung von Schutz- und Sorgfaltspflichten durch den Schuldner).

Nach Schuldrechtsreform zum Teil vertreten, dass nun Kodifizierung in § 311 III 1, aber wegen unklarer Formulierung eher fernliegend (§ 311 III: insgesamt auf Sachwalterhaftung bzw. Passivlegitimation von Dritten bezogen).

#### **1. Vorliegen eines VmSzD**

Dazu müsste eine derartiger Vertrag vorliegen, der die T als Dritte in seinen Schutzbereich einbezieht.

##### **a) Vertragliche Sonderbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner**

Das Bezugsobjekt der vertraglichen Sonderbeziehung ist hier der Kaufvertrag zwischen K und F.

---

<sup>1</sup> Alle Paragraphen sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, solche des BGB.

## **b) Einbeziehung der Dritten in den Schutzbereich des Vertrages**

### **(1) Leistungsnähe**

Die Dritte muss mit der Leistung des Schuldners bestimmungsgemäß genauso in Berührung kommen wie der Gläubiger (insbesondere nicht bei zufälligem/nichtberechtigtem Kontakt).

Vorliegend war die gekaufte Farbe dazu bestimmt, das Zimmer der T zu streichen, so dass sie damit bestimmungsgemäß in Berührung kam.

### **(2) Gläubigernähe**

Nach der sog. „Wohl und Wehe“- Formel des BGH war eine besondere Schutz- und Fürsorgepflicht des Gläubigers gegenüber dem Dritten erforderlich. Dies galt insbesondere bei Rechtsverhältnissen mit personenrechtlichem Einschlag (v.a. familien-, arbeits- und mietrechtliche Beziehungen). Auf die Formel vom personenrechtlichen Einschlag wurde jedoch nach und nach verzichtet. Heute prüft die h.M. anhand allgemeiner Auslegungsgrundsätze (insb. der ergänzenden Vertragsauslegung), ob die Parteien ein besonderes Interesse daran hatten, eine Schutzpflicht zugunsten eines Dritten zu begründen. Diese Ausdehnung ist jedoch umstritten, da sie eine enorme Haftungsausdehnung für den Schuldner zur Folge hat (Zudem: Verschiebung der Grenze zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung). Insgesamt sind daher wohl strenge Anforderungen an dieses Merkmal zu stellen. Familienangehörige sind demnach wohl grundsätzlich erfasst, außer sie erleiden Schäden, die gerade nicht im Zusammenhang mit ihrer Eigenschaft als Familienangehörige als solche stehen (Vgl. BGH NJW 1994, 2231).

Vorliegend handelt es sich um ein Rechtsverhältnis mit personenrechtlichem Einschlag (Mietvertrag), so dass die Gläubigernähe nach jeder der o.g. Betrachtungsweisen zu bejahen ist.

### **(3) Erkennbarkeit**

Die oben genannten Umstände müssen für den Schuldner bei Vertragsschluss/- anbahnung erkennbar gewesen sein. Das erhöhte Risiko muss abschätzbar gewesen sein.

Dabei ist der Begriff der *Erkennbarkeit* wörtlich zu nehmen: Die Umstände müssen nur potentiell erkennbar gewesen sein.

Vorliegend ist evident, dass bei Wohnungsanstrich auch deren Bewohner mit der Farbe in Kontakt kommen. T hat ihren Vermieter sogar beim Farbenkauf begleitet. Im Verkaufsgespräch ging es demnach wohl auch um deren Zimmer.

#### **(4) Schutzbedürftigkeit des Dritten**

Der Dritten (T) dürfen keine eigenen vertraglichen Ansprüche gegen den Vertragspartner zustehen. Dies wurde bereits verneint.

#### **(5) Zwischenergebnis:**

T wurde wirksam in den Schutzbereich des Kaufvertrages mit einbezogen.

### **2. Pflichtverletzung**

Die für einen Schadensersatzanspruch erforderliche Pflichtverletzung könnte hier in der fehlenden Aufklärung über die Gefährlichkeit der Farbe zu sehen sein. Ein Käufer weiß in der Regel nichts über die Inhaltsstoffe und die gesundheitliche Gefährlichkeit von Malerfarbe. Bei einem derartigen Wissensgefälle von Verkäufer und Käufer ist regelmäßig von entsprechenden Aufklärungspflichten auszugehen, so dass eine Pflichtverletzung in Form der Nichtaufklärung vorliegt.

### **3. Vertretenmüssen seitens F**

Ferner dürften keine Anhaltspunkte vorliegen, die gegen die Vermutung des § 280 I 2 sprechen.

#### **a) Eigenes Vertretenmüssen:**

Für ein eigenes Vertretenmüssen des F sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

#### **b) Zurechnung fremden Verschuldens, § 278**

Allerdings könnte ihm ein eventuelles Verschulden seines Verkäufers V über § 278 zuzurechnen sein. Dazu müsste V zum einen Erfüllungsgehilfe gewesen sein, zum anderen müsste die Pflichtverletzung in Erfüllung der übertragenen Aufgaben erfolgt sein.

#### **(1) Erfüllungsgehilfeneigenschaft des Verkäufers**

V wurde beim Verkauf der Farbe mit Wissen und Willen des F in dessen Pflichtenkreis tätig, war also Erfüllungsgehilfe gem. § 278.

## **(2) Pflichtverletzung in Erfüllung der übertragenen Aufgaben**

Die Pflichtverletzung, d.h. die nicht erfolgte Aufklärung über die Gefährlichkeit der Farbe, geschah im Rahmen der Verkaufstätigkeit des V, die zu den Aufgaben gehörte, die ihm von F übertragen worden waren und geschah damit in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben

## **(3) Verschulden des V, § 276**

Das Verschulden des V ist hier in der fahrlässige Verletzung der Aufklärungspflicht zu sehen.

## **c) Zwischenergebnis**

F hat die Pflichtverletzung zu vertreten.

## **4. Schaden**

Der entstandene Schaden liegt hier in den Heilbehandlungskosten, die gemäß § 249 II erstattungsfähig sind.

## **5. Ergebnis:**

T hat daher einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten.

## **III. Anspruch der T gegen F nach § 823 I**

Scheitert am fehlenden Vertretenmüssen seitens F.

## **IV. Anspruch nach § 831**

Scheitert aufgrund Exkulpationsmöglichkeit seitens F.

## Fall 2:

### **A. Anspruch I → S auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB<sup>2</sup>**

Ein Anspruch des I gegen S aus eigenem Recht scheidet mangels eines zwischen I und S geschlossenen Kaufvertrages über das Mehl aus. Ein Anspruch aus § 433 II besteht insofern nicht.

### **B. Anspruch I → S aus abgetretenem Recht, §§ 433 II, 398**

I könnte aber einen Anspruch gegen S auf Zahlung des Kaufpreises aus abgetretenem Recht gemäß §§ 433 II, 398 haben.

#### **I. Anspruch entstanden**

Zunächst müsste ein Anspruch aus abgetretenem Recht entstanden sein.

#### **1. Wirksame Abtretung, § 398**

Der Kaufpreisanspruch ist für den I gegen den S entstanden, wenn eine wirksame Abtretung des Kaufpreisanspruchs des A gegen S aus § 433 II an den I erfolgt ist, § 398. Daher müssten also die Voraussetzungen für eine Abtretung nach § 398 gegeben sein.

#### **a) Abtretungsvertrag**

Zunächst müsste ein wirksamer Abtretungsvertrag zwischen A und I vorliegen. Dies setzt eine Einigung i.S.d. §§ 145 ff. zwischen dem A (Zedent) und dem I (Zessionar) mit dem Inhalt voraus, dass die Forderung übertragen sein soll.

Der I hat im gegebenen Fall lediglich eine Abtretungsurkunde mit der Unterschrift des A vorgelegt. Dies könnte auf eine bloß einseitige Willenserklärung des A hindeuten. Allerdings besteht bei einer Annahmeerklärung als Willenserklärung die Möglichkeit, diese konkludent abzugeben. Dies gilt umso mehr, als das Abtretungsrecht im Grundsatz keine bestimmte Form für die Einigungserklärungen vorsieht. Spätestens durch die Entgegennahme der von A unterzeichneten Urkunde ist eine konkludente Annahmeerklärung seitens des I erfolgt. Folglich liegt eine Einigung i.S.d. §§ 145 ff. vor. Diese ist überdies mangels Vorliegens von Nichtigkeitsgründen (insbes. §§ 134, 138) wirksam erfolgt. Ein von § 398 geforderter Abtretungsvertrag über die Kaufpreisforderung ist somit gegeben.

---

<sup>2</sup> Alle Paragraphen sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, solche des BGB.

### **b) Bestehen der Forderung in der Person des Zedenten / Berechtigung**

Weiter müsste die Forderung in der Person des Zedenten A bestehen, d.h. dieser müsste Berechtigter, mithin Verfügungsbefugter hinsichtlich der Forderung sein. A ist hier aufgrund des zwischen ihm und S bestehenden Kaufvertrages über das Mehl Inhaber der (aktuellen) Kaufpreisforderung, also grundsätzlich Berechtigter. Ein etwaiges Verfügungsverbot ist nicht ersichtlich.

### **c) Bestimmbarkeit der Forderung**

Die Abtretungserklärung ist unwirksam, wenn sie zu unbestimmt ist. Die Forderung muss spätestens mit ihrer Entstehung nach Gegenstand, Umfang und der Person des Schuldners bestimmt sein, ohne dass es ergänzender Maßnahmen der Parteien bedarf. Problematisch könnte hier sein, dass nicht nur der aktuelle Kaufpreisanspruch A gegen S, sondern auch künftige Kaufpreisansprüche aus zukünftigen Belieferungen abgetreten sein sollten. Jedoch ist anerkannt, dass auch zukünftige Ansprüche abtretbar sind, sofern der Rechtsgrund sowie die Parteien hinreichend bestimmt sind. Beides ist vorliegend der Fall. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist folglich gewahrt.

### **d) Übertragbarkeit der Forderung**

Letztlich müsste die Forderung auch übertragbar sein. Eine Übertragbarkeit ist zu verneinen, wenn eine Abtretung nur unter Veränderung des Inhaltes erfolgen kann (§ 399 Alt.1) oder ein Abtretungsverbot vereinbart worden ist (§ 399 Alt.2). Auch bei Unpfändbarkeit der Forderung ist eine Abtretung unzulässig, vgl. § 400. Vorliegend ist keine dieser Tatbestände einschlägig, so dass eine Übertragbarkeit der Forderung gegeben ist.

## **2. Rechtsfolge**

Damit liegt eine wirksame Abtretung von A an I vor, so dass die gegenwärtige sowie die künftigen Kaufpreisforderungen auf den I übergegangen sind, § 398 S.2. Hinsichtlich der künftigen Kaufpreisforderungen ist jedoch zu beachten, dass die Abtretung letztlich erst dann wirksam wird, wenn diese Forderungen tatsächlich entstehen.

## **II. Anspruch erloschen**

Der Anspruch des I aus abgetretenem Recht könnte vorliegend durch Aufrechnung des S nach § 389 erloschen sein.

Dazu müsste S die Aufrechnung wirksam erklärt haben, es müsste eine Aufrechnungslage bestehen und die Aufrechnung dürfte nicht ausgeschlossen sein.

### **1. Wirksame Aufrechnungserklärung, § 388**

Die Aufrechnungserklärung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, für deren Erklärung es ausreichend ist, wenn der Aufrechnende deutlich zum Ausdruck bringt, er wolle dem anderen nichts mehr schulden, sondern habe seinerseits Forderungen. Hier hat der S gegenüber dem I erklärt, dass ihm seinerseits Schadensersatzansprüche gegenüber dem A zustünden, mit denen er die Aufrechnung gegenüber I erklärte. Eine wirksame Aufrechnungserklärung i.S.d. § 388 gegenüber dem I ist somit erfolgt.

### **2. Aufrechnungslage, § 387**

Des Weiteren müsste eine Aufrechnungslage bestehen. Diese liegt vor, wenn zwei Personen einander Leistungen schulden, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind und der Aufrechnende die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.

#### **a) Gegenseitigkeit der Forderungen**

Die Forderungen müssten zunächst gegenseitig sein, d.h. jede Vertragspartei muss zugleich Gläubiger und Schuldner des anderen Teils sein. Vorliegend hat der S gegenüber I mit einer Forderung, die er gegen A hat, aufgerechnet, so dass hier die erforderliche Gegenseitigkeit fehlt.

Die fehlende Gegenseitigkeit könnte im gegebenen Fall jedoch durch § 406 überwunden sein. Dies folgt aus dem Gedanken, dass der Schuldner durch die Abtretung (hier von A an I), an der er ja gar nicht beteiligt ist, keine Nachteile erleiden soll. Insofern besagt § 406, dass der Schuldner eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen kann, es sei denn, dass er beim Erwerb der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte oder dass die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

Hier liegen die beiden Ausnahmen, die gegen eine Aufrechnungsmöglichkeit sprechen könnten, nicht vor. Somit kann S trotz fehlender Gegenseitigkeit der Forderung mit seiner Schadensersatzforderung aus §§ 280 I, II i.V.m. 286 i.H.v. 1000 € aufrechnen.

### **b) Gleichartigkeit der Forderungen**

Bei den Forderungen handelt es sich jeweils um Geldforderungen, die Gleichartigkeit ist folglich gegeben.

### **c) Durchsetzbarkeit der Gegenforderung**

Des Weiteren muss die Forderung, *mit* der aufgerechnet werden soll, erzwingbar, fällig und einredefrei sein, § 390. Dies ist bei dem Schadensersatzanspruch i.H.v. 1000 € aus §§ 280 I, II i.V.m. 286 der Fall.

### **d) Erfüllbarkeit der Hauptforderung**

Die Hauptforderung, hier die Kaufpreisforderung aus §§ 433 II, 398, ist vorliegend erfüllbar.

### **e) Ergebnis zu 2.**

Die Aufrechnungslage ist gegeben.

### **3. Kein Ausschluss der Aufrechnung**

Die Aufrechnung ist im gegebenen Fall weder per Gesetz, noch durch Parteivereinbarung oder Treu und Glauben ausgeschlossen.

### **4. Ergebnis zu II.**

Der Anspruch des I aus abgetretenem Recht ist durch Aufrechnung des S nach § 389 i.H.v. 1000 € erloschen.

### **III. Anspruch durchsetzbar**

Die Durchsetzbarkeit der Kaufpreis-Restforderung des I aus abgetretenem Recht wäre zur Zeit gehemmt, wenn S die Einrede der Stundung erheben kann.

#### **1. Stundungsvereinbarung A – S und Zurückhaltung nach § 320**

S hat die Stundung mit dem ursprünglichen Gläubiger A vereinbart. Da derartige schuldrechtliche Abreden nur relative Wirkungen zwischen den Vertragsparteien haben, wirkt diese Einrede an sich gegenüber dem neuen Gläubiger I nicht.

Auch ein Zurückbehaltungsrecht nach § 320 besteht nicht gegenüber dem I, da zwischen S und I kein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht.

## **2. Einredeerhalt gemäß § 404**

Allerdings soll der Schuldner durch die Abtretung keinerlei Nachteile haben. Daher kann der Schuldner S auch gegenüber dem Neugläubiger I die Einreden aus dem ursprünglichen Vertragsverhältnis S-A geltend machen, vgl. § 404. Dabei ist der ungenaue Wortlaut des § 404, der nur von Einwendungen spricht, auch auf Einreden anzuwenden.

## **3. Rechtsfolge**

Die Restforderung ist zur Zeit wegen der von S erhobenen Stundungseinrede (bis zum Ablauf der zwei Monate) nicht durchsetzbar.

Überdies hat S wegen § 320 i.V.m. § 404 nur Zug-um-Zug gegen Erbringung der Gegenleistung zu leisten.

## **IV. Ergebnis zu B.**

I hat einen Anspruch gegen S auf Zahlung des Kaufpreises aus abgetretenem Recht gemäß §§ 433 II, 398, Zug um Zug gegen Lieferung des Mehls, § 320. Der Kaufpreisanspruch ist jedoch i.H.v. 1000 € erloschen und zurzeit wegen der Stundung (bis zum Ablauf der zwei Monate) nicht durchsetzbar.

### **Fall 3:**

V könnte einen Anspruch gegen M aus § 535 II BGB<sup>3</sup> auf Zahlung der vereinbarten Miete in Höhe von 600 € haben.

#### **I. Anspruch entstanden**

M und F haben gemeinsam mit dem Vermieter V einen Mietvertrag nach den §§ 535, 549 geschlossen.

V könnte die gesamte Miete von M verlangen, obwohl sowohl M als auch F Mieter der Wohnung sind, wenn M und F Gesamtschuldner i.S.d. § 421 wären. Gem. § 421 S.1 kann der Gläubiger die Leistung ganz oder nur zum Teil nach seinem Belieben von jedem der Schuldner verlangen, wenn mehrere in der Weise schulden, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist.

---

<sup>3</sup> Alle Paragraphen sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, solche des BGB.

Hingegen könnte V gem. § 420 nur die Hälfte der Miete von M verlangen, wenn M und F sog. Teilschuldner wären. Gem. § 420 ist im Zweifel jeder Schuldner nur zu einem gleichen Teil verpflichtet, wenn mehrere eine teilbare Leistung schulden. M und F schulden die Zahlung von Geld. Eine Geldschuld stellt eine teilbare Leistung dar.

Fraglich ist somit, ob vorliegend eine Gesamtschuldnerschaft von M und F begründet worden sein könnte. In Betracht kommt hier die vertragliche Begründung einer Gesamtschuldnerschaft gem. § 427. Danach haften mehrere, die sich durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung verpflichten, im Zweifel als Gesamtschuldner.

Vorliegend haben sich M und F durch Abschluss des Mietvertrages gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung verpflichtet. Darüber hinaus haben sie auch nicht vereinbart, lediglich als Teilschuldner verpflichtet zu sein, so dass die Zweifelsregelung des § 427 Anwendung findet.

Gem. § 427 sind M und F somit Gesamtschuldner i.S.d. § 421.

## **II. Anspruch erloschen**

Eine Kündigung gem. § 568 liegt nicht vor, so dass das Mietverhältnis trotz des Auszugs des M nicht beendet wurde. Der Anspruch des V ist daher nicht erloschen.

## **III. Ergebnis**

V hat einen Anspruch gegen M auf Zahlung der 600 € aus § 535 II.

### **Abwandlung 1:**

#### **1. Frage:**

V könnte einen Anspruch gegen M aus § 535 II auf Zahlung der vereinbarten Miete in Höhe von 600 € haben.

#### **I. Anspruch entstanden**

Siehe oben.

#### **II. Anspruch erloschen**

Fraglich ist, ob der Anspruch des V gegen M in Höhe von 300 € erloschen ist.

M hat der F gegenüber erklärt, dass sie ihm nichts zahlen müsse und hat ihr damit ihre Schuld erlassen. Er und F haben damit gem. § 397 einen Erlassvertrag geschlossen. Ob der

Anspruch des V gegen M in Höhe von 300 € erloschen ist, hängt somit davon ab, wie sich der Erlassvertrag auf das Gesamtschuldverhältnis auswirkt. Welche Wirkung dem Erlassvertrag zukommt, hängt wiederum davon ab, was die Parteien im Einzelfall gewollt haben.

**1.** In Betracht kommt zunächst die Möglichkeit, dass der Erlassvertrag eine Gesamtwirkung nach § 423 entfalten sollte. Nach § 423 wirkt ein zwischen dem Gläubiger und einem Gesamtschuldner vereinbarter Erlass auch für die übrigen Schuldner, wenn die Vertragschließenden das ganze Schuldverhältnis aufheben wollten.

Ein derartiger Wille der Vertragsparteien scheint hier jedoch zweifelhaft, zumal V ja die Zahlung von M verlangt und zudem bei seiner Erklärung gegenüber F zum Ausdruck gebracht hat, dass sie, die F, sich seinetwegen keine Sorgen zu machen brauche und sie ihm nichts zahlen müsse.

Aus den Äußerungen lässt sich somit nicht auf den Willen der Parteien schließen, dass das ganze Schuldverhältnis aufgehoben werden sollte. § 423 findet hier folglich keine Anwendung.

**2.** Der Erlassvertrag zwischen V und F könnte auch zur Folge haben, dass F ganz, M aber nur in dem Umfang befreit werden sollte, den F im Innenverhältnis zu tragen hätte, sog. Erlass mit beschränkter Gesamtwirkung. In diesem Fall wäre der Anspruch des V folglich gem. § 397 I in Höhe des Anteils der F, nämlich 300 €, erloschen. Auch diese Auslegung der Erklärung des V scheint jedoch zweifelhaft. In seiner Erklärung gegenüber F, bezieht sich V lediglich auf das Verhältnis zwischen ihm und F. Seiner Äußerung ist nicht zu entnehmen, dass er nun auch M nicht mehr in vollem Umfang in Anspruch nehmen will.

**3.** Schließlich könnte der Erlassvertrag die Wirkung entfalten, dass nur der begünstigte Gesamtschuldner frei werden sollte, hier also die F, während der M noch in voller Höhe in Anspruch genommen werden können soll, sog. Erlass mit Einzelwirkung.

Die Folge eines solchen Erlassvertrages ist, dass F zwar nicht unmittelbar durch V in Anspruch genommen werden kann, M jedoch nach wie vor von ihr gem. § 426 Ausgleich im Innenverhältnis verlangen kann.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Erlassvertrag lediglich das Verhältnis von V zu F berühren sollte, nicht jedoch, dass V auf den vollen Mietzins verzichten wollte.

Der Erlassvertrag mit F hat somit nicht zur Folge, dass der Anspruch des V gegenüber M aus § 535 II geschmälert wurde.

### III. Ergebnis

V hat einen Anspruch gegen M aus § 535 II BGB auf Zahlung von 600 €.

#### 2. Frage:

M könnte einen Ausgleichsanspruch gegen F aus § 426 I 1 (I.) und /oder aus § 426 II i.V.m. § 535 II (II.) haben.

#### I. § 426 I

Gem. § 426 I 1 hat M einen Ausgleichsanspruch gegen F in Höhe des hälftigen Mietzinses, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Vorliegend ist soweit erkennbar keine andere Bestimmung durch die Parteien getroffen worden. Folglich hat M einen Ausgleichsanspruch gegen F in Höhe von 300 €.

#### Anmerkung:

Der Anspruch aus § 426 I stellt einen selbstständigen Ausgleichsanspruch dar, der von anderen etwaigen Ansprüchen unabhängig ist. Vor Befriedigung des Gläubigers durch einen der Gesamtschuldner handelt es sich dabei um einen sog. Befreiungsanspruch, d.h. es besteht für jeden Gesamtschuldner die Verpflichtung, an der Befriedigung des Gläubigers mitzuwirken. Nach Befriedigung, wie es hier der Fall ist, handelt es sich um einen Ausgleichsanspruch und damit um einen Zahlungsanspruch in der Höhe, in der die Schuld im Innenverhältnis von dem anderen Gesamtschuldner zu tragen ist.

Merke: Der wesentliche Unterschied zwischen § 426 I und II ist, dass ersterer einen Anspruch *aus eigenem Recht*, letzterer hingegen, aufgrund einer *cessio legis*, einen Anspruch *aus fremdem Recht* gewährt; beide stehen jedoch selbstständig nebeneinander.

#### II. § 426 II i.V.m. § 535 II

Gem. § 426 II i.V.m. § 535 II hat M außerdem im Wege des gesetzlichen Forderungsüberganges (*cessio legis*) einen Anspruch auf Zahlung des Mietzinses in der Höhe, in der er von F Ausgleich verlangen kann, also 300 €.

### **Abwandlung 2:**

Auch hier kommt sowohl ein Ausgleichsanspruch aus § 426 I 1 als auch aus § 426 II in Betracht.

#### **I. § 426 I**

Hier ist zu berücksichtigen, dass die ausgleichspflichtigen Gesamtschuldner gegenüber dem Berechtigten als Teilschuldner i.S.d. § 420 haften. Auf diese Weise soll der Ausgleich unter den Gesamtschuldnern nur einmal erfolgen. Andernfalls müsste sich B seinerseits wegen der durch ihn überzahlten 200 € an F wenden.

M hat somit jeweils einen Ausgleichsanspruch gegen B und F aus § 426 I in Höhe von 200 €.

#### **II. § 426 II i.V.m. § 535 II**

Auch hinsichtlich des übergegangenen Anspruchs aus § 426 II i.V.m. § 535 II haften B und F nun nicht mehr als Gesamtschuldner nach § 421, sondern als Teilschuldner nach § 420.

M hat somit jeweils einen Anspruch auf Zahlung des Mietzinses gegen B und F aus § 426 II i.V.m. § 535 II in Höhe von 200 €.

### **Abwandlung 3:**

V könnte die Zahlung der 600 € von M aus § 535 II verlangen, wenn er und seine Frau Gesamtgläubiger i.S.d. § 428 wären.

Gem. § 428 S.1 liegt eine Gesamtgläubigerschaft vor, wenn mehrere eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt sind, dass jeder die ganze Leistung zu fordern berechtigt ist.

Mangels gesetzlicher Anordnung der Gesamtgläubigerschaft im vorliegenden Fall und mangels einer dahingehenden vertraglichen Vereinbarung zwischen V und E, liegt jedoch keine Gesamtgläubigerschaft vor. Vielmehr handelt es sich hier um eine Gläubigergemeinschaft in Form der sog. Bruchteilsgemeinschaft gem. den §§ 741 ff.. Aus der gemeinsamen Verwaltungszuständigkeit aller Teilhaber einer Bruchteilsgemeinschaft gem. § 744 I, zu der auch jede Verfügung über Forderungen gehört, ergibt sich keine alleinige Forderungsberechtigung, sondern vielmehr eine gemeinsame Forderungsberechtigung der Mitgläubiger. V kann die Zahlung der 600 € von M wegen der gemeinschaftlichen Forderungsberechtigung folglich nicht allein, sondern nur mit E gemeinsam verlangen.